

VCI-Vollzugsempfehlungen zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

§§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22. April 2017
im Übrigen am 1. August 2017

Im Folgenden werden zu verschiedenen Einzelaspekten der AwSV Auslegungshinweise formuliert, die wir auf Basis der bei uns eingegangenen Fragen formuliert haben.

Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – entscheidend sind immer die in der Diskussion mit den zuständigen Behörden erarbeiteten Ergebnisse.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Begründung zur AwSV (Bundesratsdrucksache 144/16 vom 18.03.2016) verweisen. Da die AwSV, anders als die meisten anderen Gesetze und Verordnungen, ohne Befassung, d.h. auch ohne Änderungen angenommen wurde, ist die Begründung in allen Punkten aktuell und ohne Lücken.

Inhaltsangabe:

1. Entfall der „Salbenartigen Stoffe“ nach § 2 Abs. 2 Muster-VAwS
2. Umschlagsflächen/Flächen allgemein
3. Neue Anzeigepflichten bei Betriebsstörungen gegenüber den Behörden
4. Umgang mit „aufschwimmenden flüssigen Stoffen“ aus Bauschutt, „Ölverschmutzten Betriebsmitteln“, § 13 (1)
5. Neue Anzeigepflicht – keine Übergangsregelungen
6. Übergangsregelungen
 - 6.1 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen
 - 6.2 Bestehende prüfpflichtige Anlagen (§ 68)
 - 6.3 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlage (§ 69)
7. Eignungsfeststellung, § 41
8. Rohrleitungen – Anlagezuordnung
9. Löschwasserrückhaltung

1. Entfall der „Salbenartigen Stoffe“ nach § 2 Abs. 2 Muster-VAwS

Der Aggregatzustand wassergefährdender Stoffe muss entsprechend den Abgrenzungskriterien des § 2 Abs. 5 bis 7 AwSV bestimmt werden. Dort ist, gleichlautend zur EU-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), definiert, wann ein Stoff als fest, flüssig oder gasförmig anzusehen ist. Die salbenartigen und pastösen Stoffe nach § 2 Abs. 2 Muster-VAwS sind in der AwSV entfallen. Penetrometerverfahren, auch wenn sie gemäß den Gefahrgutvorschriften (Transport) noch anzuwenden sind, sind zur Abgrenzung fest/flüssig im Geltungsbereich der AwSV nicht mehr zulässig.

Wenn pastöse Gemische entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 5 und 6 (Dampfdruck bei 50 °C < 3 bar, bei 20 °C und 1013 mbar nicht vollständig gasförmig und Schmelzpunkt bei 1013 mbar unter 20 °C) nicht flüssig oder gasförmig sind, gelten sie nach § 2 Abs. 7 als fest. „Fest“ sind demnach alle Stoffe und Gemische, die gemäß der Definition nicht gasförmig oder flüssig sind. Damit reicht es für eine Festlegung, dass ein Stoff fest ist, aus, dass er eben nicht gasförmig oder flüssig ist – eine besondere Prüfung wie bei den gasförmigen oder flüssigen Stoffen ist nicht vorgesehen bzw. auch nicht möglich, weil keine Abgrenzungskriterien vorgegeben sind.

Damit werden z. B. Druckfarben o. Ä., die nach Muster-VAwS § 2 Abs. 2 als salbenartige Stoffe einzustufen waren, zukünftig als fest einzustufen sein, wenn die Prüfung nach § 2 Abs. 5 und 6 ergibt, dass diese Stoffe nicht flüssig bzw. gasförmig sind.

Das BMUB hat uns mit Bezug auf die oben beschriebenen Umstände erläutert, dass man sich in der AwSV an den Vorgaben der CLP-Verordnung ausgerichtet habe und man keine Veranlassung habe, die Regelungen der AwSV über die Vorgaben der CLP-Verordnung hinaus zu erweitern, da diese Regelungen auch außerhalb der AwSV verbindlich seien.

Unabhängig davon sind neue Stoffe und Gemische nach dem 01.08.2017 entsprechend der Anlage 1 der AwSV in eine WGK einzustufen – die Dokumentation erfolgt entsprechend der Anlage 2.

2. Umschlagsflächen/Flächen allgemein

Frage

Wie gehen wir mit Flächen um, auf denen Tanklastzüge mit Zugmaschinen und/oder Anhängern, Tankaufliegern und Tankcontainern (mit Zugmaschine oder als Anhänger-version) (= nicht ortsfest entsprechend AwSV, § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 9), die restentleert oder voll sind und regelmäßig länger als 24 h bzw. 72 h am Wochenende am gleichen Ort abgestellt werden? Ist dieses eine AwSV-Anlage, ein Lager oder eine Bereitstellungsfläche, Umschlaganlage, oder ...?

Auslegungshinweis

Werden Flächen im Rahmen des Transportvorganges zum Abstellen von Fahrzeugen (Zugmaschine mit Anhängern, Tankaufliegern etc.) bei transportbedingtem Aufenthalt und, unabhängig von einer Zeit zum Rangieren etc. benutzt, sind an die entsprechenden Flächen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen zu stellen (§ 28 Abs. 2).

Werden Anhänger, Tankauflieger, Tankcontainer und Hängerzüge (ohne Zugmaschine) auf Flächen regelmäßig und geplant (unabhängig von einer zeitlichen Betrachtung < 24h/72h) abgestellt, so ist diese Fläche gemäß AwSV technisch als Lageranlage auszustatten und die formalen sowie organisatorischen Anforderungen sind umzusetzen. Gleichwohl sind die oben angesprochenen zeitlichen Betrachtungen < 24h/72h auch Indizien für die Abgrenzung eines „Transportvorganges“ von der „Lagerung“ (mit Berücksichtigung der AwSV).

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 14 Abs. 4 AwSV

Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, sind keine Lageranlagen. Bei Umschlaganlagen sind auch solche Flächen, auf denen Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen vorübergehend im Zusammenhang mit dem Transport abgestellt werden, keine Lageranlagen, sondern der Umschlaganlage zuzuordnen.“

„§ 28 Abs. 2 AwSV

An Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.“

Dazu lesenswert: Urteil OVG NRW, 08.06.2005, Aktenzeichen: 8 A 3745/03 (Auszüge):

Eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße bzw. der Schiene (oder anderen Verkehrswegen) im Sinne der genannten Bestimmung ist anzunehmen, wenn ein transportbedingtes Abstellen der Güter im Rahmen der Beförderung vorliegt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass ein funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang des Zwischenlagerns mit dem Transport besteht [Anm.: Unterstreichungen VCI].

*Mit Blick darauf bietet es sich an, für die Frage, welche zeitliche Grenze zu ziehen ist, als Anhaltspunkt § 3 Abs. 4 GefStoffV heranzuziehen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 GefStoffV schließt das Lagern von Gefahrstoffen die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen **24 Stunden** nach ihrem Beginn oder am darauf folgenden Werktag erfolgt.*

*Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werkta-
ges (§ 3 Abs. 4 Satz 3 GefStoffV) d.h. 72 Stunden. Im Hinblick darauf, dass die Rege-
lungen der StörfallVO sich gleichfalls auf gefährliche Stoffe beziehen, ist es nahelie-
gend, als Anhalt für die zeitliche Grenzziehung beim Zwischenlagern auf die in der
Gefahrstoffverordnung normierte Begriffsbestimmung des Lagerns eben solcher Stoffe
zu-rückzugreifen.*

Frage

Welche Anforderungen gelten für Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Transportbehältern zur Verladung oder Einlagerung bereitgestellt werden?

Auslegungshinweis

Flächen, auf denen Transportbehälter zielgerichtet, regelmäßig bereitgestellt werden, sind entsprechend § 14 Abs. 3, einer Anlage zuzuordnen. Beim Umschlagen ist dies die Umschlaganlage – siehe hierzu auch die Begriffsdefinition des „Umschlagens“. Werden nach diesen Vorgaben Flächen zum Umschlagen benutzt, sind die Flächen entsprechend der Vorgaben der AwSV bezüglich Dichtheit, Regenwasserablauf etc. zu gestalten.

Laderampen u. Ä. sind in der Regel Teil eines Lagers. Bereitstellungsflächen können auch Teil einer Abfüll- oder HBV-Anlage sein, je nachdem woher die Transportbehälter kommen oder wohin sie von der Bereitstellungsfläche gebracht werden ggf. kann eine solche Bereitstellungsfläche auch eine eigenständige Anlage sein.

Damit bleibt bei der Gestaltung und Abgrenzung von Flächen bzw. Zuordnung auch in der AwSV weiter ein gewisses Ermessen. In Zweifelsfällen sollte eine Abstimmung mit einem Sachverständigen oder der zuständigen Behörde erfolgen.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 14 Abs. 3 AwSV

Zu einer Anlage gehören auch die Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.“

„§ 14 (5)

Eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird oder von der aus Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage genommen werden, ist Teil dieser Anlage.“

Frage

Mit Sachverständigen wird bei aktuellen Projekten (wieder) darüber diskutiert, ob das Entladen von Gefahrgütern aus LKW mittels Gabelstapler oder Hubwagen Umschlagen ist.

Antwort

Krane, Gabelstapler u. Ä. sind keine Transportmittel, sondern Ladehilfsmittel. Es findet bei deren Einsatz demnach kein Umschlagen im Sinne des § 2 Abs. 23 AwSV statt, sondern ein Be- bzw. Entladen.

Bezüglich der materiellen Ausgestaltung gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T). Die entsprechenden Regelwerke (insbesondere TRwS) sind anzuwenden.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 2 (23)

„Umschlagen“ ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.“

Frage

Laut § 14 (5) ist eine „Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird oder von der aus Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage genommen werden (regelmäßig, gelegentlich oder nur im Einzelfall)“, Teil dieser Anlage.

Es gibt erste Interpretationen zu dieser Passage, die es angeblich erforderlich machen, diese der eigentlichen Anlage vorgelagerten Flächen, die nicht klar baulich abgegrenzt sind, bezüglich Dichtheit und Auffangvolumen identisch auszustatten.

Antwort

§ 14 Abs. 5 regelt zunächst nur die Zuordnung der genannten Flächen zu einer Anlage. Es kann in der Praxis schwierig sein, diese Abgrenzung vorzunehmen. Bezüglich der materiellen Ausgestaltung macht § 14 Abs. 5 keine Angaben, doch es kann aus der AwSV abgeleitet werden, dass diese vorgelagerten Flächen die gleichen materiellen Anforderungen wie die restliche Anlage erfüllen müssen. Dabei bleibt die Frage nach der rückzuhaltenden Menge ungelöst – X % des Lagervolumens?

Einschlägige Vorschriften der AwSV

§ 14 Abs. 5 AwSV

Eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird oder von der aus Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage genommen werden, ist Teil dieser Anlage.

3. Neue Anzeigepflichten bei Betriebsstörungen gegenüber den Behörden

Frage

In § 24 werden Anzeigepflichten bei Betriebsstörungen gegenüber den Behörden festgelegt. Danach ist „das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.“

Antwort

Die Frage, was eine „nicht unerhebliche Menge“ sein könnte, ist schwer exakt zu bestimmen. Eine Menge ist dann nicht unerheblich, wenn sie geeignet ist, ein Gewässer nachhaltig zu schädigen. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Eigenschaften des Stoffes (insbesondere die WGK), Aggregatzustand, Nähe zu Gewässern, Grundwasserstand, Eigenschaften der Deckschichten, etc. Man kann hier wohl keine Zahl in „Litern“ angeben.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 24 Abs. 2 AwSV

Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.“

4. Umgang mit „aufschwimmenden flüssigen Stoffen“ aus Bauschutt, „Öl-

verschmutzten Betriebsmitteln“, § 13 (1)

Aufschwimmende Stoffe, die als allgemein wassergefährdend gelten, werden vom UBA im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es sind dies Stoffe, deren Dichte geringer ist als die von Wasser und die keine gewässergefährdenden Eigenschaften haben; gemeint sind z. B. Rapsöl oder Palmöl. Alle anderen aufschwimmenden Stoffe müssen eine WGK erhalten oder als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft werden. Öle wie Mineral- oder Hydrauliköle weisen im Regelfall eine WGK auf und unterliegen damit dem § 27 (s.u.). Damit entsteht hier zum Beispiel bei der Lagerung von Containern mit Dreh- oder Frässpänen aus mechanischen Werkstätten eine relevante Betroffenheit, wenn ihnen Schneidemulsion anhaftet. Entsprechendes gilt bei verschmutzten Bauschutt

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 27

Bei Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist abweichend von § 18 Absatz 3 für die Bemessung des Volumens der Rückhalteinrichtungen das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens anzusetzen.“

5. Neue Anzeigepflicht – keine Übergangsregelungen

Frage

Wie ist mit der neuen „Anzeigepflicht“ nach § 40 AwSV umzugehen?

Antwort

Der § 40 AwSV sieht neue Anzeigepflichten für neu errichtete und wesentlich geänderte Anlagen mit Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 (Absatz 1) und bei Betreiberwechsel (Absatz 4) vor – verschiedene Anlagen sind ausgenommen (Absatz 3). Diese Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten (Absatz 2).

Die Anzeigepflicht ist in die Zukunft gerichtet. Sie trifft prüfpflichtige Anlagen, die nach dem 01.08.2017 errichtet, oder wesentlich geändert werden bzw. deren Betreiber wechselt.

Eine Anzeigepflicht für bestehende Anlagen gibt es nur bei

- wesentlicher Änderung (§ 40 Abs. 1)
- Betreiberwechsel (§ 40 Abs. 4)

Für die Anzeige (s. o.) spielt der Begriff „Wesentliche Änderung“ eine große Rolle. Eine wesentliche Änderung ist anzuzeigen, wenn sie nicht der Eignungsfeststellung bedarf. Im Folgenden haben wir versucht, (beispielhaft) entsprechende Indizien zusammen zu stellen:

- Erweiterung eines Tanklagers um einen weiteren Tank
- bisher in der Anlage vorhandene Stoffe, wenn die Anlage dadurch in eine höhere Stufe des Gefährdungspotentials fällt
- Ersatz eines einwandigen Tanks im Auffangraum durch einen doppelwandigen oder umgekehrt
- unterirdischer Einbau bisher oberirdischer Anlagenteile, auch von Rohrleitungen
- Auskleidung eines Auffangraumes mit einer Beschichtung
- Einbau eines anderen Beschichtungssystems als vorhanden, auch bei Ausbesserungen
- Die Vergrößerung einer Anlage, wenn die Anlage dadurch in eine höhere Stufe des Anlagengefährdungsstufe fällt
- Verkleinerung des Rückhaltevolumens durch Einbauten in einen Auffangraum
- Die Vergrößerung des Anlagenvolumens, sofern sich dadurch das erforderliche Rückhaltevolumen ändert

Begriffsdefinition „Wesentliche Änderungen“ § 2 Absatz 31

„Wesentliche Änderungen“ einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.

6. Übergangsregelungen

6.1 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen

§ 66 sieht vor, dass Stoffe und Gemische, die vor dem 01.08.2017 auf Basis der VwVwS eingestuft waren, als weiter eingestuft im Sinne des Kapitels 2 gelten.

Liegen jedoch neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Karzinogenität o.Ä. vor, ist die WGK der Stoffe und resultierende Gemische zu prüfen und aktualisieren.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 7 Abs. 2:

Liegen dem Betreiber Erkenntnisse vor, die zu einer Änderung der veröffentlichten Einstufung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe führen können, muss er diese Er-

kenntnisse unverzüglich schriftlich dem Umweltbundesamt mitteilen.“

„§ 8 Abs. 3 Satz 2:

.... Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten.“

„§ 66

Stoffe, Stoffgruppen und Gemische, die am 1. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a S. 3), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) geändert worden ist, eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; diese Einstufungen werden jeweils vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Umweltbundesamt stellt zudem im Internet eine Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Satz 1 ermittelt werden können.“

Frage

In einer vorhandenen Anlage wird ein Stoff bzw. Gemisch gehandhabt, bei dem sich die WGK geändert hat – daraus ergibt sich eine neue Gefährdungsstufe entsprechend § 39 Abs. 1. Kann hier eine nachträgliche Anordnung der Behörde ggf. abgewartet werden oder muss das Unternehmen ggf. aus anderen Gründen (Anlagensicherheit!) reagieren?

Antwort

Bezüglich der Anforderungen des Gewässerschutzes kann auf eine Anordnung gewartet werden. Bezüglich des Arbeitsschutzes (BetrSichV) müssen die neuen Erkenntnisse im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung verarbeitet werden. Wird die Anlage jedoch wesentlich geändert bzw. ein neuer Stoff/Gemisch mit entsprechender WGK eingesetzt, ist auch die Anlage hier anzupassen.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 67

Führt die Änderung der Einstufung eines wassergefährdenden Stoffes zur Erhöhung der Gefährdungsstufe einer Anlage, sind die hieraus folgenden weitergehenden Anforderungen an die Anlage erst zu erfüllen, wenn die zuständige Behörde dies anordnet. Satz 1 gilt auch für Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen).“

6.2 Bestehende prüfpflichtige Anlagen (§ 68)

Der § 68 Abs. 2 sieht bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen die Prüfung durch Sachverständige auf Abweichungen zur AwSV vor. Hier ist zu beachten, dass Abweichungen keine „Mängel“ sind, daher greift § 48 (Beseitigung von Mängeln) nicht. Der Sachverständige hat nach § 68 Abs. 3 die Pflicht, die zuständige Behörde bezüglich der Abweichung zur AwSV zu informieren. Die Behörde nimmt diese ggf. vorliegenden Abweichungen zu Kenntnis und kann nach § 68 Abs. 4 technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. Der Anlagenbetreiber kann also in jedem Fall die Reaktion abwarten und muss nicht von sich aus aktiv werden. In jedem Fall kann nach § 68 Abs. 5 die Stilllegung, Beseitigung oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung gleichen, durch die Behörde nicht gefordert werden – ergänzend gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 68

(2) Bei bestehenden Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige zu prüfen, inwieweit die Anlage die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt.“

„(3) Für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige bei der ersten Prüfung nach diesen Vorschriften festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser Verordnung bestehen, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 73 Satz 2] zu beachten waren, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften. Die Feststellung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 vorzulegen.“

„(4) Werden nach Absatz 3 Satz 1 Abweichungen festgestellt, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,

- 1. mit denen diese Abweichungen behoben werden,*
- 2. die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder*
- 3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen erreicht wird. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Anfor-*

derungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.“

„(5) Auf Grund von nach Absatz 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.“

Sollten die oben aufgeführten Übergangsregelungen nicht greifen, kann die Behörde nach § 16 Abs. 3 im Einzelfall abweichende Anforderungen stellen, wenn der Besorgnisgrundsatz (WHG § 62 Absatz 1) erfüllt ist.

„§ 16 (3)

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.“

Mängel müssen je nach ihrer Einstufung gemäß § 48 AwSV beseitigt werden, ohne dass es einer behördlichen Anordnung bedarf.

6.3 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlage (§ 69)

Für bestehende nicht prüfpflichtige Anlagen gelten die bisherigen technisch-materiellen Anforderungen der Länderverordnungen weiter. Die Behörde kann festlegen, wann welche Anforderungen der AwSV zu erfüllen sind. Ausnahme: § 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 (s.u.)

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 69 Abs. 1

Für bestehende Anlagen, die keiner wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen [Ergänzung: d. h. Gefährdungsstufen oberirdisch A und B], sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat.

Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Sinne von Satz 1 festlegen, welche Anforderungen nach dieser Verordnung zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten § 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 bereits ab dem 1. August 2017.“

6.4 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlage (§ 69)

Prüffristen für bestehende Anlagen, die nach Landesrecht bisher nicht prüfpflichtig waren, sind in § 70 Absatz 2 AwSV (Prüffristen für bestehende Anlagen) geregelt:

„§ 70

(2) Bestehende Anlagen, die nach Spalte 3 der Anlage 5 oder der Anlage 6 einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, die aber nach den landesrechtlichen Vorschriften vor dem 1. August 2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, sind innerhalb der folgenden Fristen erstmals zu prüfen:

- 1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 1971 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2019,*
- 2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2021,*
- 3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,*
- 4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,*
- 5. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.“*

7. Eignungsfeststellung, § 41

Nach § 41 AwSV sind alle in § 63 Abs. 1 WHG genannten LAU-Anlagen für flüssige, feste und gasförmige Stoffe eignungsfeststellungspflichtig, sofern sie nicht:

- nach § 63 WHG Abs. 2 Jauche Gülle Silage (JGS) sind,
- keine „technische Zulassungen“ haben,
- nach Druckgeräte-Richtlinie zugelassen sind

§ 41 AwSV beschreibt weitere Ausnahmen von der Eignungsfeststellung:

- gasförmig alle GFS
- fest und flüssig GFS A
- allgemein wassergefährdende aufschwimmende Flüssigkeiten (dafür gelten keine GFS)
- allgemein wassergefährdende Stoffe wenn die Anlage nicht prüfpflichtig ist; eine Anlage gilt als prüfpflichtig, wenn eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durchzuführen ist
- Heizölverbraucheranlagen
- Anlagen $\leq 1 \text{ m}^3$ unter bestimmten Voraussetzungen
- LAU-Anlagen, die prüfpflichtig (Sachverständige) sind und wegen der oben genannten Ausnahmen nicht unter die Eignungsfeststellungspflicht fallen, sowie durch Sachverständige zu prüfende HBV-Anlagen sind bei wesentlichen Änderungen nach § 40 AwSV anzuzeigen.

Frage

Wie aufwendig muss das SV-Gutachten sein – reicht ein „Einzeiler“ ohne Erläuterung?

Antwort

Die Frage, wie aufwändig ein SV-Gutachten nach § 42 Satz 2 AwSV sein muss, ist schwer zu beantworten. Dies hängt von den Ansprüchen der jeweiligen Behörde ab. Im Gutachten soll plausibel dargelegt werden, dass die vorgelegten Pläne bei richtiger Ausführung die Erfüllung des Besorgnisgrundsatzes erwarten lassen. Der Gutachter muss dazu die einschlägigen Anforderungen an das Vorhaben aus dem Regelwerk ermitteln und beurteilen, wie die Planung dem gerecht wird.

8. Rohrleitungen – Anlagezuordnung

Nach § 14 ist es Betreiberpflicht, die Anlagengrenzen zu definieren. Abweichend davon regelt § 14 Absatz 7, dass Rohrleitungen Anlagen zuzuordnen sind, deren „Zubehör“ sie sind. In der betrieblichen Praxis sind Rohrleitungen zwischen zwei oder mehr Anlagen (Ring- oder Netzleitungen) aber vielfach als selbständige Rohrleitungen genehmigt. Diese Praxis sollte mit Verweis auf die Betreiberverantwortung bzw. Betreiberpflicht zur Anlagenfestlegung (s. o.) in § 14 Absatz 1 auch weiter möglich sein. Ggf. müssen hier die VCI-Landesverbände unterstützen.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„(7) Eine Rohrleitung, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.“

9. Löschwasserrückhaltung

Der § 20 regelt die Rückhaltung von verschmutztem Lösch- und Berieselungswasser, ohne hier vollziehbare Vorgaben zu machen. Fragen zur Dichtheit von Rohrleitungen (Abwasseranlagen) regeln die DWA-A 787 (streng genommen nur für Leckagen), VCI-Leitfaden zur Löschwasserrückhaltung etc.

Für LAU-Anlagen gilt (noch) die Löschwasserrückhalte-Richtlinien (LöRüRL) nach Landesbaurecht. Damit sind diese Vorgaben anzuwenden, bis zu einem späteren Zeitpunkt die AwSV (2 - 3 Jahre oder mehr) überarbeitet wurde.

Einschlägige Vorschriften der AwSV

„§ 20

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.“

Wesentliche Änderungen gegenüber Muster-VAwS 2001

Am 01.08.2017 tritt die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft. Sie wurde am 21.04.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die AwSV regelt Anlagen, z. B. Behälter, aber auch Flächen, in bzw. auf denen wassergefährdende Stoffe vorhanden sind, d. h. z. B. gelagert, hergestellt oder abgefüllt werden. Dabei kann es sich um Rohstoffe, Betriebsstoffe, Füllgüter und Fertigwaren usw. handeln. Es werden organisatorische und technische Anforderungen gestellt, um Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch austretende Stoffe zu verhindern. Von der AwSV sind nur radioaktive Stoffe und Abwasser ausgeschlossen (WHG, § 62, Abs. 6).

Die AwSV wird die bisherigen Länderverordnungen (VAwS) ersetzen. Diese unterscheiden sich je nach Bundesland z. T. voneinander, daher werden in diesem Dokument des VCI die wesentlichen Änderungen der AwSV gegenüber der Muster-VAwS von 2001 dargestellt. Nach heutigem Stand ist davon auszugehen, dass die bisherigen Länderverordnungen nach dem 01.08.2017 in den Ländern aktiv „außer Kraft gesetzt“ werden – einzelne Bundesländer haben dies so angekündigt.

Die Anforderungen der AwSV (wie auch schon der VAwS) beziehen sich immer auf eine einzelne Anlage. Es ist deshalb wichtig zu festzulegen, welche Anlagen im Sinne der AwSV man betreibt. Im Gegensatz zu z. B. BImSchG-Anlagen können dies auch (sehr) kleine Einheiten sein, z. B. auch ein einzelner Tank. Auch Flächen im Freien können Anlagen sein, z. B. Lager- und Bereitstellungsflächen.

Jeder Behälter, jede Fläche und jede Abfüllanlage für wassergefährdende Stoffe ist deshalb vom Betreiber daraufhin zu überprüfen, ob es sich um eine eigenständige AwSV-Anlage oder nur um einen Anlagenteil handelt. Es obliegt dem Betreiber die Anlagengrenzen zu bestimmen (AwSV, § 14). Bei der Anlagenabgrenzung kann ein AwSV-Sachverständiger ggf. unterstützen.

Anlagendefinition gemäß § 2 Abs. 9 AwSV:

- selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder [...] verwendet werden, sowie
- Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Wesentliche Änderungen – Keine Übersicht aller Regelungen!

Der VCI übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben. Anwender sind verpflichtet, die Angaben selbst zu überprüfen.

§ (Abs.)	Änderung gegenüber Muster-VAwS 2001	Bemerkungen	mögliche Maßnahmen
1 (3)	<p><u>Bagatellregelung:</u> AwSV gilt nicht für <u>oberirdische</u> Anlagen bis inkl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 220 Litern bei Flüssigkeiten bzw. • 200 kg bei Feststoffen und Gasen, es sei denn, sie befinden sich in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 	<p>Bisher keine Untergrenze, ab wann eine Anlage unter die VAwS fällt.</p> <p>Aber: Auch für diese Anlagen gilt der Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung von Gewässerverunreinigungen • Einhalten von allgemein anerkannten Regeln der Technik. <p>Definition Schutzgebiete s. § 2 Abs. 32 AwSV, z. B. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete.</p>	<p>Entsprechende Anlagen trotzdem mit Grunddaten erfassen, damit sie bei eventueller Vergrößerung auf AwSV-Anforderungen überprüft werden können.</p>

2 (5-7)	Begriffsbestimmungen für gasförmige, flüssige und feste Stoffe – salbenartige Stoffe entsprechend VAWs entfallen		Viele „salbenartige“/pastöse Stoffe sind ggf. als Feststoffe einzustufen
2 (10)	<u>Definition Fass- und Gebindelager:</u> Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen bis 1,25 m ³ Einzelvolumen	Begriff bisher nicht definiert. Die 1,25 m ³ leiten sich vom Nominalvolumen von 1000-Liter-IBCs ab.	
2 (31)	<u>Definition wesentliche Änderung:</u> Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern	Begriff bisher nicht definiert. Bei wesentlichen Änderungen gilt Bestandsschutz bestehender Anlagen nur eingeschränkt (s. Erläuterung zu §§ 68, 69).	
3 (1)	<u>Wassergefährdungsklasse (WGK) 2</u> WGK 2 heißt jetzt „deutlich wassergefährdend“, bisher nur „wassergefährdend“.	Relevant für EDV-Systeme!	Phrase muss ggf. in EDV-Systemen geändert werden.

<p>3 (2)</p>	<p><u>Neue Einstufung „allgemein wassergefährdend“</u></p> <p>Zusätzlich zu „nicht wassergefährdend“ und den WGKs 1, 2 und 3 gibt es nun auch „allgemein wassergefährdend“. Diese Substanzen bekommen keine WGK, sind aber trotzdem wassergefährdend.</p> <p>Feste Gemische sind auch dann nur allgemein wassergefährdend und haben keine WGK, wenn sie aus einzelnen Stoffen bestehen, die eine WGK haben, es sei denn, § 10, Einstufung fester Gemische (Ersatzbaustoffe o.Ä.) sagt etwas anderes.</p>	<p><u>Aufschwimmende Flüssigkeiten</u></p> <p>Durch Aufschwimmen auf Gewässer-oberflächen können diese Flüssigkeiten Wasserorganismen, Insekten und Vögel schädigen. Gelten daher als „allgemein wassergefährdend“, auch wenn sie ansonsten alle Kriterien für „nicht wassergefährdend“ erfüllen.</p> <p>Definition nach Anlage 1 Nr. 1.3 AwSV: Alle flüssigen Stoffe (Gemische müssten aber auch gemeint sein), die unter Normalbedingungen folgende Eigenschaften aufweisen und vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurden (Umweltbundesamt soll im Internet Suchfunktion bereitstellen. Gibt es bisher nicht, auch keine Veröffentlichungen, Stand 05/2017):</p> <ol style="list-style-type: none"> Dichte kleiner oder gleich 1000 kg/m³ und Dampfdruck kleiner oder gleich 0,3 kPa und Wasserlöslichkeit kleiner oder gleich 1 g/L 	<p>Ermitteln, ob aufschwimmende Flüssigkeiten, die bisher nicht wassergefährdend waren, eingesetzt werden. Ggf. Anforderungen der AwSV an entsprechende Anlagen umsetzen.</p> <p>festen Abfälle als allgemein wassergefährdend einstufen und Anforderungen der AwSV an entsprechende Anlagen umsetzen.</p>
--------------	--	--	--

		<p>Anlagen mit solchen Stoffen fallen jetzt unter AwSV und können z. B. prüfpflichtig sein.</p> <p><u>Feste Gemische</u></p> <p>Mit allgemein wassergefährdenden festen Gemischen sind u. a. feste Abfälle wie z.B. Ersatzbaustoffe gemeint, soweit sie nicht gemäß § 10 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden können.</p> <p>Flüssige Abfälle dagegen sind wie bisher in WGKs einzustufen!</p> <p>Wegen der oft wechselnden Zusammensetzung der Abfälle wollte man Betreibern ersparen, jedes Mal die WGK bestimmen zu müssen.</p> <p>Allerdings gelten Anforderungen des Kapitels 3 AwSV u. a. nicht für Anlagen zum Lagern von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushalts- und vergleichbaren Abfällen • festen gewerblichen Abfällen unter den in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Bedingungen. 	

4 (3)	<p><u>Selbsteinstufung von Stoffen</u></p> <p>Betreiber muss Selbsteinstufung eines Stoffes (Gemische s. § 8) gemäß Anlage 1 durchführen und gemäß Anlage 2 dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorlegen, d. h. dort aktiv einreichen.</p>	<p>Einstufung des Herstellers übernehmen. Wenn Einstufungen fehlen oder offensichtlich falsch sind, muss selbst eingestuft werden. Grundsätzlich ist aber der Anlagenbetreiber für die richtige Einstufung verantwortlich, Anforderungen an die Dokumentation in Anlage 2.</p>	
7 (2)	<p><u>Änderung der Stoffeinstufung</u></p> <p>Betreiber muss Erkenntnisse (z. B. bei Anpassung der H-Sätze, CLP), die zur Änderung der veröffentlichten Einstufung eines Stoffes (nicht eines Gemisches) führen können, unverzüglich schriftlich dem Umweltbundesamt mitteilen.</p>		
10 (3)	<p><u>Selbsteinstufung von festen Gemischen</u></p> <p>Betreiber muss Selbsteinstufung eines festen Gemisches (Stoffe s. § 4) als nicht wassergefährdend oder in eine WGK gemäß Anlage 2 AwSV dokumentieren und die Dokumentation der Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorlegen.</p>	<p>Dokumentation nur erforderlich, wenn festes Gemisch abweichend von § 3 nicht als allgemein wassergefährdend eingestuft wird.</p> <p>Vorschriften zur Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen (§ 8) unverändert.</p>	

	Betreiber hat Dokumentation und Selbsteinstufung auf dem aktuellen Stand zu halten. Behörde kann Dokumentation überprüfen und ggf. Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.		
13 (1)	<p><u>Aufschwimmende Flüssigkeiten</u></p> <p>Kapitel 3, d. h. §§ 13 - 51, gilt für aufschwimmende Flüssigkeiten (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2) nur, wenn diese in ein oberirdisches Gewässer gelangen können.</p>	<p>Ist ein Eintrag in oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, gilt für aufschwimmende Flüssigkeiten ganzes Kap. 3 AwSV nicht.</p> <p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 kann „Eintrag in ein oberirdisches Gewässer insbesondere möglich sein, wenn die Anlagen an oder in der Nähe eines oberirdischen Gewässers liegen oder die aufschwimmenden flüssigen Stoffe auf Grund des Gefälles in ein oberirdisches Gewässer oder im Zuge einer Direkt- oder Indirekteinleitung in ein solches Gewässer gelangen können“. Dies kann aus der Regenwasserrückhaltung in ein oberirdisches Gewässer der Fall sein.</p>	<p>Prüfen, ob Eintrag evtl. vorhandener aufschwimmender Flüssigkeiten in oberirdische Gewässer möglich ist. Nur dann Kap. 3 für diese Stoffe anwenden.</p>
13 (2)	<u>Abfall</u>	Regelungen beschreiben gängige Vollzugspraxis. Auch Haus- und	Prüfen, ob Behälter über 1,25 m ³ für feste gewerbliche Abfälle die

	<p>Kapitel 3, d. h. §§ 13 - 51, gilt u. a. nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen, auf denen Haushalts- und vergleichbare Abfälle, z. B. auch aus Gewerbebetrieben und Büros, gelagert werden, wenn sie in oder an den Gebäuden eingerichtet sind, bei denen diese Abfälle anfallen • Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen, auch wenn ihnen wassergefährdende Stoffe anhaften, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der einzelne Behälter max. 1,25 m³ hat, • der Behälter dicht ist, • Aufstellfläche so ausgeführt ist, dass wassergefährdende Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können und • Bindemittel vorgehalten wird 	<p>Gewerbeabfälle sind überwiegend wassergefährdend und unterlagen damit theoretisch schon der alten VAWS.</p> <p>Aufstellfläche für feste gewerbliche Abfälle muss nur den betrieblichen Anforderungen genügen und intakt sein, d. h. keine spezielle Dichtfläche.</p> <p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 wird „zur Vermeidung unbilliger Härten eine Sonderregelung getroffen, nach der an diese Anlagen, solange sie den Gebäuden zugeordnet sind, in denen diese Stoffe anfallen, keine Anforderungen gestellt werden.“</p> <p>Bindemittel ist bei festen Stoffen nur sinnvoll, wenn sie im Freien gelagert werden oder der Zutritt von Flüssigkeiten zur Fläche möglich ist.</p>	<p>Anforderungen von Kap. 3 AwSV einhalten. Evtl. Behältergröße reduzieren.</p> <p>An Abfalllagerbereichen mit möglichem Zutritt von Flüssigkeiten, z. B. Regen, Bindemittel bereitstellen.</p>

<p>14</p>	<p><u>Anlagenabgrenzung</u></p> <p>In § 14 genannte Kriterien sind nicht neu, standen aber bisher in Verwaltungsvorschriften oder Vollzugshinweisen zur VAwS.</p> <p>Neu: Abgrenzung muss dokumentiert werden.</p>	<p>Anlagenabgrenzung ist Betreiberpflicht (und -recht!). Mit Abgrenzung ist Festlegung gemeint, ob betriebliche Einrichtungen jeweils eigenständige Anlagen i. S. d. AwSV sind oder zu einer anderen AwSV-Anlage gehören. Ein Tank z. B. kann je nach betrieblichen Gegebenheiten eigenständige Lageranlage, Teil einer Lageranlage, z. B. Tanklager, oder Teil einer Herstanlage sein. Abgrenzung ist nötig, um formale und technische Anforderungen der AwSV, die sich immer auf eine einzelne Anlage beziehen, bestimmen zu können.</p> <p>Als Dokumentation der Abgrenzung reicht eine Liste der AwSV-Anlagen mit Grunddaten wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindeutige Bezeichnung der Anlage • Gebäude und Raum bzw. im Freien eindeutige Ortsangabe • Art der Anlage (z. B. Lager- oder Herstanlage) • Menge, Bezeichnung und WGK der enthaltenen Stoffe • Gefährdungsstufe (s. Erläuterung zu § 39) • Inbetriebnahmedatum von Anlage 	<p>Anlagenliste mit Grunddaten anlegen und aktuell halten</p>
-----------	--	---	---

		<p>gen, die durch Änderungen der AwSV neu wiederkehrend prüfpflichtig geworden sind (s. Erläuterung zu § 70)</p> <ul style="list-style-type: none"> • In bestimmten Fällen können weitere Angaben nötig sein, um nahe beieinanderliegende Anlagen klar voneinander abzugrenzen. 	
15 (1-2)	Technische Regeln	<p>(1) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind insbesondere die folgenden Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Technische Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), 2. technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bau-technik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie 3. DIN-Normen und EN-Normen, 	

		<p>soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.</p> <p>(2) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.</p>	
17 (1)	<p><u>Anlagenplanung</u></p> <p>Einhaltung der Grundsatzanforderungen des § 17 (sind unverändert) muss jetzt schon bei Planung einer Anlage berücksichtigt werden, nicht mehr nur bei Errichtung und Betrieb.</p>	<p>Setzt entsprechende Qualifikation interner und externer Anlagenplaner im Wasserrecht voraus, die häufig nicht vorhanden ist.</p>	<p>Bei Auftragsvergabe sich über die Qualifikation des Auftragnehmers vergewissern, z. B. mittels Referenzen</p>

<p>19 (4, 7)</p>	<p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>(4) Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Einleitung in Regenwasserkanal unzulässig.</p> <p>(7) Nicht überdachte Rückhalteinrichtungen müssen zusätzlich zum Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser haben. Nicht neu, stand aber bisher nicht in VAWS selbst.</p>	<p>(4) Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 ist i. d. R. Trennung der Flächen, auf denen Kühlaggregate aufgestellt werden, von anderen Flächen, auf denen ebenfalls Niederschlagswasser anfällt, erforderlich, da Abwasserkanalnetze nur begrenzte Kapazität haben und nicht das gesamte Niederschlagswasser aufnehmen können.</p> <p>(7) Gemäß TRwS A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ sind i. d. R. 50 L/m² zusätzlich für Regenwasser anzusetzen (zum Auffangraum hin entwässernde Flächen sind einzurechnen), wenn das Wasser innerhalb von 72 Stunden beseitigt wird. Wenn organisatorisch sichergestellt ist, dass das schneller geht, kann Rückhaltmenge entsprechend verringert werden.</p>	
<p>20</p>	<p><u>Rückhaltung bei Brandereignissen</u></p>	<p>Die Regelungen des § 20 ändern nichts an den Vorgaben der Landes-LöRüRili, das BMUB plant weiterführende Regelungen in einer neuen Anlage zur AwSV (frühestens in zwei Jahren).</p>	

<p>24 (2)</p>	<p><u>Mitteilung bei Stoffaustritten</u></p> <p>Bei Austreten von Stoffen in nicht nur unerheblicher Menge oder auch nur bei entsprechendem Verdacht müssen - neben Polizei oder Behörde - auch Dritte, insbesondere (aber nicht nur) Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, unverzüglich unterrichtet werden.</p>	<p>Behörde oder Polizei mussten auch bisher schon informiert werden. Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 sind nur Stoffaustritte in die Umwelt gemeint, also nicht Austritte in eine Rückhaltevorrichtung.</p>	<p>Überlegen, welche Dritten von Austritt betroffen sein könnten und informiert werden müssen. In Alarmierungslisten aufnehmen.</p>
<p>24 (3)</p>	<p><u>Instandsetzungskonzept</u></p> <p>Für Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage nach einem Schaden ist auf Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.</p>	<p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 ist Hintergrund, dass Anlagen oft nicht fachgerecht instandgesetzt werden und es zu Stoffaustritten kommt. Instandsetzungskonzept soll gewährleisten, dass Anlage vor Reparatur umfassend untersucht wird und Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Konzept soll darstellen, worauf Störung beruht und welche Teile in Behebung der Störung einbezogen werden müssen.</p>	

		Prinzipiell gilt die Anforderung für alle, d. h. auch sehr kleine oder sehr einfache Anlagen. Hier scheint ein Instandhaltungskonzept ziemlich übertrieben. Die AwSV verlangt allerdings nicht, dass es schriftlich gemacht werden muss. Bei größeren oder komplexeren Anlagen empfiehlt sich das aber.	
27	<u>Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften</u>	Bei Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist abweichend von § 18 Absatz 3 für die Bemessung des Volumens der Rückhalteinrichtungen das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens anzusetzen.	Relevant für mechanische Werkstätten z. B Bohrspänesammlung mit wässrigen Kühlschmierstoffen, Schrotten usw.
28	<u>Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe</u>	(1) Die Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.	Neu, flüssigkeitsundurchlässig => bedeutet Verschärfung nach früherem F2, Ausführung derzeit meist in Asphaltbauweise (F1)

		<p>Das dort anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen. Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 27 Absatz 1 entsprechend.</p> <p>Gilt nicht für bestehende Gleise in Umschlaganlagen, s. § 68 Absatz 9.</p>	
29	<p><u>Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs</u></p>	<p>(1) Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sind diejenigen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeugen, die gefahrtrechtlich gekennzeichnet sind, umgeladen werden. Flächen nach Satz 1 müssen in Beton- oder Asphaltbauweise so befestigt sein, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite nicht austritt und nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird. gilt nicht für bestehende Gleise in Umschlaganlagen, s. § 68 Absatz 9</p>	

		<p>(2) Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Havariefläche oder -einrichtung verfügen, auf der Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeuge, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, abgestellt werden können und auf der wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden. Das auf den Havarieflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.</p>	
34	<p><u>Rückhaltung bei bestimmten Energieversorgungsanlagen</u> Anlagen der Energieversorgung und Einrichtungen des Wasserbaus brauchen keine Rückhaltung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und • die enthaltenen Stoffe WGK 1 oder 2 haben und 	<p>Anforderungen gelten auch für Anlagen der betrieblichen Energieversorgung, also nicht nur für Energieversorger. Gemeint sind z. B. Transformatoren und Schaltanlagen sowie im Wasser befindliche Hydraulikanlagen.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • diese Stoffe Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder Hydraulikflüssigkeiten sind und • die Anlagen max. 10 m³ enthalten und • sie eine selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstelle oder Messwarte haben oder durch regelmäßige Kontrollgänge überwacht werden und • es für sie Alarm- und Maßnahmenpläne zur Vermeidung von Gewässerschäden gibt, die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. • Kühler mit Direktkontakt zum Wasser als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als diesen technisch gleichwertige Kühlsysteme ausgeführt und mit automatischen Störmeldeeinrichtungen ausgerüstet sind. 	<p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 sind Anlagen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, z. B. solche, bei denen Einbau von Rückhalteeinrichtungen die Gesamtkonstruktion oder -technik in Frage stellen würde, sowie Anlagen im Wasser.</p> <p>Mit den einbezogenen Stellen sind in diesem Fall interne Stellen gemeint.</p>	

<p>35 (3, 4)</p>	<p><u>Kälteanlagen im Freien</u></p> <p>(3) Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen brauchen keine Rückhaltung, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass bei Leckagen die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird und • als Wärmeträgermedien nur folgende Stoffe oder Gemische verwenden: <ul style="list-style-type: none"> a) nicht wassergefährdende Stoffe oder b) Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, und • auf einer befestigten Fläche aufgestellt sind. • <p>(4) Kälteanlagen mit gasförmigen Stoffen der WGK 1 brauchen keine Rückhaltung.</p>	<p>(4) Mit Kältemitteln, die gemäß Definition gasförmig sind z. B. HFCKW und HFKW, z. B. R 134a, gemeint.</p>	
<p>39 (1, 2, 11)</p>	<p><u>Gefährdungsstufen von Anlagen</u></p> <p>Gefährdungsstufen A bis D ergeben sich wie bisher aus Menge und WGK der in einer Anlage enthaltenen Stoffe.</p>	<p>Gefährdungsstufen wirken sich, bis auf die Forderung nach früherem R2 bei Stufe-D-Anlagen, nicht auf technische Anforderungen aus, z. B. Größe der Rückhaltung, sondern nur auf formale, z. B. Prüfpflichten.</p>	<p>Anlagen, soweit noch nicht geschehen, in Gefährdungsstufen einordnen.</p>

	<p>Neu:</p> <p>1. Als maßgebliches Volumen kann statt des Nennvolumens der Anlage nun auch das (kleinere) Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das an der Anlage angegeben sein muss, genommen werden.</p> <p>2. Betrieblich genutzte Absperreinrichtungen innerhalb einer Anlage dürfen ausdrücklich nicht mehr berücksichtigt werden. (11) Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2) haben keine Gefährdungsstufe.</p>	<p>Zu 1. Wenn z. B. in einem oberirdischen 11-m³-Tank mit WGK 2 max. 10 m³ genutzt werden können (was sichergestellt werden muss), fällt der Tank (falls er eine eigenständige AwSV-Anlage ist) in Gefährdungsstufe B und nicht mehr in C. Dadurch ist er z. B. nicht mehr alle 5 Jahre prüfpflichtig, sondern nur noch bei Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen.</p> <p>Zu 2. Dass Absperreinrichtungen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, kann dazu führen, dass das zugrunde zu legende Anlagenvolumen steigt. Dadurch könnte sich die Gefährdungsstufe der Anlage erhöhen, wenn sie gemäß altem Recht ohne abgesperrte Anlagenteile eingestuft werden konnte. Das ist z. B. in Hamburg der Fall. Aber evtl. besteht Bestandsschutz (s. Erläuterungen zu §§ 68 und 69).</p>	<p>Schon eingestufte Anlagen überprüfen, ob Nummern 1 oder 2 in Spalte 2 dieser Tabelle zutreffen. Gefährdungsstufe ggf. ändern und geänderte Anforderungen der AwSV an diese Anlagen umsetzen.</p>
--	---	--	---

		Vorgaben in Absätzen 3 bis 10 nicht neu, standen aber z. T. bisher in Verwaltungsvorschriften zur VAwS.	
40	<p><u>Anzeige von Anlagen</u></p> <p>Bei prüfpflichtigen Anlagen ist der Behörde mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung • wesentliche Änderung (s. Erläuterung zu § 2 Abs. 31) • Änderung der Gefährdungsstufe (s. Erläuterung zu § 39) <p>Nicht anzeigepflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen, für die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt wird, sowie • Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen werden sollen, wenn Erfüllung der AwSV sichergestellt ist. <p>Keine Übergangsfristen – gilt ab 1.8.2017</p>	<p>Anzeigepflicht war bisher vielfach nicht in VAwS geregelt. Jetzt nur noch prüfpflichtige Anlagen (s. Erläuterung zu Anlage 5) anzeigepflichtig.</p> <p>Frist war bisher 4 Wochen – z. B. Hamburg.</p> <p>Genauere Inhalte der Anzeige werden von Behörde festgelegt.</p> <p>Anzeigepflicht entfällt u. a., wenn z. B. Bau- oder BImSchG-Genehmigung beantragt wird und dort entsprechende Angaben gemacht werden. Hierbei aber berücksichtigen, dass Genehmigungen wesentlich schwerer zu ändern sind. Evtl. ist Anzeige sinnvoller.</p>	<p>Organisatorisch sicherstellen, z. B. durch verbindliches Freigabeverfahren, dass anzeigepflichtige Anlagen nicht ohne Anzeige errichtet oder geändert werden.</p> <p>6-Wochen-Frist bei Planung berücksichtigen. Die Behörde ist nicht gezwungen sich in einer Frist zu melden d.h. es können trotz Anzeige Fehler in der Anlagenplanung sein.</p>

<p>41</p>	<p><u>Eignungsfeststellung</u></p> <p>(1) Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) nicht erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger Stoffe aller Gefährdungsstufen (s. Erläuterung zu § 39) • Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester Stoffe • Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen aufschwimmender flüssiger Stoffe (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2) • nicht prüfpflichtige Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen allgemein wassergefährdender Stoffe (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2) • Anlagen bis zu 1 m³, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann. <p>(2) Ebenfalls nicht erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C • prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen 	<p>Eignungsfeststellung muss Betreiber bei Behörde beantragen. Nicht zu verwechseln mit Sachverständigenprüfung!</p> <p>Anlagen zum Herstellen, Verwenden und Behandeln (HBV-Anlagen) sind wie bisher generell von Eignungsfeststellung befreit.</p> <p>§ 63 WHG nennt einige Ausnahmen von Eignungsfeststellung, AwSV ergänzt weitere.</p>	<p>Organisatorisch sicherstellen, z. B. durch verbindliches Freigabeverfahren, dass Eignungsfeststellung vor Errichtung beantragt und erteilt wird.</p>
-----------	--	---	---

	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG aufweist oder ○ Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des WHG oder ○ bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften • und durch Sachverständigengutachten bestätigt wird, dass die Anlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. <p>Siehe § 68 Abs. 8 und § 69 Abs. 2: Auch keine Eignungsfeststellung bei bestehenden Anlagen, die nach altem WHG als „einfach oder herkömmlich“ galten.</p> <p>(3) Behörde kann auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe D auf Eignungsfeststellung verzichten. Darauf besteht aber kein Anspruch.</p>		

<p>43 (1, 2)</p>	<p><u>Anlagendokumentation</u></p> <p>(1) Anlagendokumentation erforderlich insbesondere mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Abgrenzung der Anlage • eingesetzten Stoffen • Bauart und Werkstoffen der Anlagenteile • Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen • Löschwasserrückhaltung • Standsicherheit <p>(2) Bei prüfpflichtigen Anlagen sind zusätzlich Unterlagen bereitzuhalten, die für Prüfung der Anlage und Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erteilte Eignungsfeststellung • bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise • letzter AwSV-Sachverständigenprüfbericht 	<p>Mit Anlagendokumentation ist nicht zwingend ein zusammenhängendes Dokument gemeint. Inhalte können auch in anderen Dokumenten oder Systemen vorhanden sein, sofern Anlagenverantwortliche Zugriff darauf haben.</p> <p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 müssen nicht mehr vorhandene Unterlagen nicht neu beschafft werden.</p> <p>Anlagendokumentation in der geforderten Form ist sinnvoll für prüfpflichtige Anlagen, aber sie betrifft alle Anlagen, unabhängig von der Gefährdungsstufe, und ist daher unverhältnismäßig. Selbst für Kleinanlagen, sofern es eigenständige AwSV-Anlagen sind, ist die Dokumentation erforderlich.</p>	

<p>44 (2 - 4)</p>	<p><u>Betriebsanweisung und Merkblatt</u> (2) Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Unterweisung ist zu dokumentieren. (3) Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. (4) Keine Betriebsanweisung erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen der Gefährdungsstufe A, • Eigenverbrauchstankstellen, • Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2) mit bis zu 100 m³ • Anlagen mit festen Gemischen (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2) bis zu 1000 Tonnen. <p>Stattdessen ist Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in Nähe der Anlage anzubringen. Darauf kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.</p>	<p>Betriebsanweisung</p> <p>Geforderte Inhalte der Betriebsanweisung (Abs. 1) sind unverändert. Betriebsanweisung muss nicht an der Anlage angebracht werden. Wenn Überwachungs- und Instandhaltungspläne sowie allgemeine Notfallpläne schon in anderen Systemen abgelegt sind, scheint es wenig sinnvoll, sie in einer Betriebsanweisung zu wiederholen. Entsprechende Verweise in der Betriebsanweisung sollten genügen. Allenfalls anlagenspezifische Notfallmaßnahmen sollten aufgeführt werden, die nicht z. B. in einem Notfallhandbuch für das ganze Werk enthalten sind.</p> <p><u>Merkblatt</u></p> <p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 können Merkblätter zusammengefasst werden, wenn mehrere Anlagen zusammen aufgestellt sind.</p>	

<p>45</p>	<p><u>Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten</u></p> <p>U. a. folgende Anlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterirdische Anlagen, • oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D mit flüssigen Stoffen, • Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2). Gilt nur, wenn diese Stoffe in oberirdisches Gewässer eintreten können (s. Erläuterung zu § 13 Abs. 1). <p>Tätigkeiten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.</p>	<p>Z. T. Änderung der fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten. Altes Recht: einbauen, aufstellen, instand halten, instand setzen, reinigen.</p> <p>Z. T. Änderung der fachbetriebspflichtigen Anlagen. Nicht fachbetriebspflichtig nach alter VAwS u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit festen und gasförmigen Stoffen, • Anlagen der Gefährdungsstufen A und B mit Flüssigkeiten • Feuerungsanlagen. <p>Was Tätigkeiten ohne unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit sind, wird nicht erläutert. Laut Muster-VAwS waren das z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen, • Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum, • Ausheben von Baugruben für alle Anlagen, 	<p>Überprüfen, ob es Änderungen bei der Fachbetriebspflicht bestehender Anlagen gibt.</p>
-----------	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind, Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen. 	
48 (1, 2)	<p><u>Mängel an prüfpflichtigen Anlagen</u></p> <p>(1) Werden bei Prüfungen durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, müssen sie innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich, durch einen Fachbetrieb beseitigt werden. Erhebliche und gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Bei gefährlichen Mängeln muss die Anlage unverzüglich außer Betrieb genommen und, soweit nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich, entleert werden. Sie darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die Beseitigung der Mängel vorliegt.</p>		

67	<p><u>Folgen geänderter Stoffeinstufungen</u></p> <p>Führt die Änderung der Einstufung eines Stoffes (oder Gemisches) zur Erhöhung der Gefährdungsstufe einer Anlage (s. Erläuterung zu § 39), müssen die hieraus folgenden weitergehenden Anforderungen an die Anlage erst auf Anordnung der Behörde erfüllt werden.</p>	<p>Nach § 28 Abs. 5 Muster-VAwS mussten einige Anforderungen, die durch geänderte Einstufungen entstehen, innerhalb bestimmter Fristen eigenständig umgesetzt werden. Jetzt kann man theoretisch bei allen Änderungen auf die Anordnung der Behörde warten. Da aber immer der Besorgnisgrundsatz des WHG gilt (verhindern von Gewässerverunreinigungen, einhalten von allgemein anerkannten Regeln der Technik), kann es nötig/sinnvoll sein, bestimmte Änderungen auch ohne Anordnung vorzunehmen, insbesondere solche, die ohne großen Aufwand möglich sind, z. B. Anlagendokumentation, Prüfpflicht, Fachbetriebspflicht. Je nach Risiko einer Gewässergefährdung sollten auch bestimmte technische Änderungen freiwillig gemacht werden. Das könnte z. B. mit einem AwSV-Sachverständigen besprochen werden.</p>	<p>Bei geänderter WGK sicherstellen, dass Anlagen auf Änderung der Gefährdungsstufe überprüft werden.</p> <p>Überprüfen, ob bestimmte Anpassungen dann auch ohne Behördenanordnung vorgenommen werden sollten.</p>

<p>68 (2-4)</p>	<p><u>Bestandsschutz wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen</u></p> <p>Für wiederkehrend prüfpflichtige, bestehende Anlagen (Errichtung vor 01.08.17) gelten folgende Vorschriften schon ab 01.08.17:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 23 Absatz 1, §§ 24, 40 bis 48 • übrige Vorschriften der AwSV, soweit sie nach der jeweiligen Landes-VAWS schon bestanden • Anforderungen in bestehenden behördlichen Zulassungen <p>Alle anderen Anforderungen, die durch die AwSV neu begründet werden, gelten für diese bestehenden Anlagen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Anordnung der Behörde*) oder • wenn bei wiederkehrender Prüfung erhebliche oder gefährliche Mängel an Behältern oder Rückhalteeinrichtungen festgestellt werden oder • bei wesentlichen Änderungen (s. Erläuterung zu § 2 Abs. 31) gelten neue Anforderungen für die wesentlich geänderten Anlagen-teile unmittelbar 	<p>Genannte Paragraphen enthalten formale und organisatorische Pflichten, die auch bei bestehenden Anlagen leicht umzusetzen sind, z. B. zu Sachverständigenprüfungen. Hier gibt es keinen Bestandsschutz.</p> <p>Gemäß offizieller Begründung zum Entwurf der AwSV vom 31.03.17 darf Behörde auch bei Abweichungen nicht anordnen, Anlagen stillzulegen oder Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, die z. B. einer Neuerrichtung gleichkommen. Nicht möglich ist z. B. Neuinstallation einer Auffangwanne, wenn dafür bestehende Anlage abgerissen und dann in Auffangwanne neu errichtet werden müsste.</p>	<p>Sich vom Sachverständigen die Liste mit Abweichungen von der AwSV aushändigen lassen.</p> <p>Organisatorisch sicherstellen, z. B. durch verbindliches Freigabeverfahren, dass bei wesentlichen Änderungen an Anlagen neue Anforderungen der AwSV umgesetzt werden.</p>
-----------------	---	--	---

	<p>*) Sachverständiger muss bei erster anstehender Prüfung alle Abweichungen ggü. der AwSV feststellen und der Behörde mitteilen. Behörde kann dann technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen.</p> <p>Absatz 2 regelt Prüfung durch Sachverständigen.</p> <p>Absatz 3 regelt die Information der Behörden bei gegebenen Abweichungen (kein Mangel!).</p> <p>Absatz 4 Behörde kann ggf. Anpassungsmaßnahmen anordnen.</p>		
69	<p><u>Bestandsschutz nicht wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen</u></p> <p>Für nicht wiederkehrend prüfpflichtige, bestehende Anlagen (Errichtung vor 01.08.17) gelten zunächst nur folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 23 Absatz 1, §§ 24, 40 bis 48 • übrige Vorschriften der AwSV, soweit sie nach der jeweiligen Landes-VAwS schon bestanden • Anforderungen in bestehenden behördlichen Zulassungen 	<p>Nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gar nicht prüfpflichtige Anlagen • nur vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen oder bei Stilllegung prüfpflichtige Anlagen <p>Behörde wird i. d. R. nicht genug Detailkenntnisse über nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen haben. Anordnungen dürften daher selten sein.</p>	<p>Organisatorisch sicherstellen, z. B. durch verbindliches Freigabeverfahren, dass bei wesentlichen Änderungen an Anlagen neue Anforderungen der AwSV umgesetzt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • bei wesentlichen Änderungen (s. Erläuterung zu § 2 Abs. 31) gelten neue Anforderungen für die wesentlich geänderten Anlagen-teile unmittelbar. <p>Behörde kann festlegen, welche neuen Anforderungen zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen.</p>	<p>Betreiber hat aber immer Besorgnisgrundsatz des WHG einzuhalten (verhindern von Gewässerverunreinigungen, einhalten von allgemein anerkannten Regeln der Technik).</p> <p>Ansonsten s. Bemerkungen zu § 68.</p>	
70	<p><u>Wiederkehrende Prüfung bestehender Anlagen</u></p> <p>Bestehende Anlagen, die nach Landes-VAwS nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, dies aber durch Änderungen der AwSV geworden sind, sind innerhalb der folgenden Fristen erstmals zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inbetriebnahme vor 01.01.71: bis 01.08.19 • Inbetriebnahme zwischen 01.01.71 und 31.12.75: bis 01.08.21 • Inbetriebnahme zwischen 01.01.76 und 31.12.82: bis 01.08.23 • Inbetriebnahme zwischen 01.01.83 und 31.12.93: bis 01.08.25 • Inbetriebnahme nach 31.12.93: bis 01.08.27 		<p>Überprüfen, welche Anlagen neu prüfpflichtig geworden sind und für Einhaltung der Termine sorgen. Einige Anlagen sind evtl. erst in 10 Jahren prüfpflichtig. Hier besonders dafür sorgen, dass die Termine auch bei Personalwechsel nicht vergessen werden.</p>

<p>Anlage 5</p>	<p><u>Prüfung von Anlagen außerhalb von Schutzgebieten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D mit ausschließlich Feststoffen bis 1000 Tonnen nicht mehr prüfpflichtig (bisher Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung). • Ober- und unterirdische Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (s. Erläuterung zu § 3 Abs. 2): <ul style="list-style-type: none"> ○ bis inkl. 100 m³ nicht prüfpflichtig ○ über 100 bis inkl. 1000 m³ Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung ○ über 1000 m³ zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung <p>Aber: Prüfpflichten gelten nur, wenn diese Stoffe in oberirdisches Gewässer eintreten können (s. Erläuterung zu § 13 Abs. 1).</p> <p>Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe B für Flüssigkeiten und Gase jetzt alle 10 Jahre wiederkehrend prüfpflichtig, bisher keine wiederkehrenden Prüfungen. Übrige Prüfungen wie bisher. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach wesentlicher Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit.</p>	<p>Aufschwimmende Stoffe waren nach alter VAWS nicht wassergefährdend und entsprechende Anlagen daher bisher nicht prüfpflichtig.</p>	<p>Überprüfen, ob Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe B vorhanden sind. Diese sind evtl. erst in 10 Jahren und danach auch nur alle 10 Jahre prüfpflichtig. Hier besonders dafür sorgen, dass die Termine auch bei Personalwechsel nicht vergessen werden.</p>
---------------------	---	---	---

	Eine ggf. vorgeschriebene wiederkehrende Prüfung erfolgt dennoch 5 bzw. 10 Jahre nach Inbetriebnahmeprüfung.		

Ansprechpartner: Dr. Thomas Kullick, Referent/WTU
Telefon: +49 (69) 2556-1445
E-Mail: kullick@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 185 Milliarden Euro um und beschäftigte über 447.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)